

## Kammerrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Nach fünf Jahren ist das von *Winfried Kluth*, dem Direktor des Instituts für Kammerrecht in Halle herausgegebene *Handbuch des Kammerrechts* in zweiter Auflage erschienen. Die Erstauflage ist in der Bücherschau (vgl. Bücherschau AnwBl 2006, 203) ausführlicher als wertvolle Bereicherung der anwaltsrechtlichen Literatur gewürdigt worden. Am bewährten Konzept hat sich nichts geändert – in nunmehr 16 Kapiteln werden alle wichtigen Themen des Kammerrechts von insgesamt zehn Autoren, die meisten von ihnen Hochschullehrer, abgedeckt. Das Handbuch stellt in systematischer Form die europa-, verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Dimensionen des Kammerrechts dar. Schwerpunkte liegen auf dem Kammerversfassungsrecht, der Aufgabenwahrnehmung, der Finanzierung, dem Rechts-



**Handbuch des Kammerrechts**

Winfried Kluth (Hrsg.),  
Nomos-Verlag,  
2. Auflage,  
Baden-Baden 2011,  
760 S.,  
ISBN 978-3-8329-5133-7,  
98 EUR.

schutz und der Aufsicht. Neu aufgenommen worden sind ein Grundlagenkapitel zum Kammerrecht als Rechtsgebiet, ein Kapitel zur Anwendung des Vergaberechts auf Kammern und ein Kapitel zum Recht der Versorgungswerke. Die systematische Aufarbeitung dieser im Schrifttum kaum beachteten, aber überaus praxisrelevanten Materie auf rund 50 Seiten durch *Buzer* ist verdienstvoll, gibt es doch außer einem über nützlichen Kommentar zur Rechtsanwaltsversorgung (vgl. Bücherschau AnwBl 2010, 711) für Betroffene kaum nützliche Erkenntnismöglichkeiten.

2 Alle Jahre wieder blicken die am Kammerrecht Interessierten erwartungsvoll auf den Kammerrechtstag, der sich zu einer geschätzten Plattform des Gedankenaustauschs in allen Fragen rund um das Kammerrecht, aber auch zu berufsrechtlichen Themen entwickelt hat. Organisiert vom Halenser Institut für Kammerrecht, ist der Kammerrechtstag stets auch der Zeitpunkt, zu dem das mittlerweile wohl etablierte „Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts“ erscheint. Es deckt stets das vorangegangene Jahr ab. So ist zum Kammerrechtstag 2011 das *Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2010* erschienen. Dem bewährten Konzept folgend, enthält auch die aktuelle Ausgabe des Jahrbuchs einen Mix von insgesamt 18 Beiträgen. Sie haben wie üblich zum Teil überblicksartigen bzw. dokumentarischen Charakter, so etwa jeweils 50seitige Rechtsprechungsübersichten von *Heusch* zum Kammerrecht und von *Bauer/Gietzelt* zum Berufsrecht der freien Berufe, ein Bericht über die Beschlüsse des 68. Deutschen Juristentags 2010 zum Recht der Freien Berufe von



**Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2010**

Winfried Kluth (Hrsg.),  
Jahrbuch des PJV Verlag,  
Halle 2011, 362 S.,  
ISBN 978-3-9412-2620-3,  
85 EUR.

*Bauer* sowie ein Beitrag zum französischen Kammerrecht von *Kluth*. Zum Teil werden auch sehr spezifische, aktuelle Fragestellungen behandelt, so etwa von *Rickert* das Thema Online-Wahlen im Bereich der Kammern oder zum Wahlprüfungsrecht der IHKs von *Kluth/Heyne*. Anwaltsrechtler ohne ausgeprägte kammerrechtliche Neigungen werden etwa Beiträge von *Goltz* oder *Morgner* interessieren. *Morgner* analysiert die berufsrechtliche Dimension der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren, *Goltz* problematisiert die Ungleichbehandlung von Steuerberatern und Rechtsanwälten einerseits und Wirtschaftsprüfern andererseits, soweit sie in Steuersachen Hilfe leisten. Er wirft die Frage der Verfassungskonformität der Tatsache auf, dass Rechtsanwälte und Steuerberater an strenge vergütungsrechtliche Vorgaben gebunden sind, während Wirtschaftsprüfer bei einer identischen Tätigkeit in Ermangelung eines eigenen Vergütungsrechts keinen vergleichbaren Bindungen unterliegen. Eine verfassungsrechtlich relevante Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung vermag *Goltz* nicht zu erkennen. Ein Schwerpunkt des Jahrbuchs liegt auf einem delikaten Thema, dem Verhältnis von Kammern und Verbänden. Es wird in fünf Beiträgen behandelt, u.a. aus dem spezifischen Blickwinkel der Wirtschaftsverwaltung, Ärzte und Rechtsanwälte. Den Beitrag aus Sicht der Rechtsanwälte steuert mit *Dahns* ein Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bei, der zwar nicht zu leugnende Reibungspunkte benennt, aber durchweg versöhnliche Töne anschlägt.

3 Das Werk *Anwaltliche Berufsorganisationen* des Präsidenten der RAK Hamm, *Dieter Finzel*, ist aus dem gleichnamigen Titel, der 2003 bei BWV als Ausbildungslektüre erschienen ist, hervorgegangen. Er ist nun, grundlegend überarbeitet und erweitert, im Verlag Carl Heymanns beheimatet und dort in der Reihe „Anwaltstart“ angesiedelt. Anliegen des Buchs ist es, jungen Rechtsanwälten eine Orientierung über die anwaltlichen Berufsorganisationen zu geben – eine Materie, die in der ohnehin spärlichen Ausbildungsliteratur zum Anwaltsrecht eher stiefmütterlich behandelt wird.



**Anwaltliche Berufsorganisationen**

Dieter Finzel,  
Carl Heymanns Verlag,  
Köln 2011,  
176 S.,  
ISBN 978-3-452-27621-6,  
39 EUR.

Trotz dieser Ausrichtung enthält das Buch gleichwohl viele Informationen, die es auch für „alte Hasen“ lesenswert machen – nicht zuletzt auch, weil *Finzel* zu Streitfragen und Reformthemen engagiert Stellung bezieht. So endet das ausf-

ührliche Kapitel zu den regionalen Anwaltskammern – in dem insbesondere die Kammerorgane breit dargestellt werden – und auch das Kapitel zur BRAK mit vehementen Breitsen *Finzels* gegen den Kammerkritiker *Kleine-Cosack*. Im Kapitel zur Satzungsversammlung formuliert *Finzel* abschließend seine Wünsche zu künftiger Rechtsgestaltung, indem er von der Satzungsversammlung Erleichterungen beim Erwerb der praktischen Erfahrungen für die Verleihung eines Fachanwaltstitels einfordert. Kurze Abschnitte behandeln die Anwaltsgerichtsbarkeit, die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft, die Versorgungswerke und nationale und internationale Anwaltsvereinigungen. Ein eigener Abschnitt ist auch dem Deutschen Anwaltsinstitut gewidmet – den Deutschen Anwaltverein schmerzt es gewiss, dass seine Deutsche Anwaltakademie nur eine Randnummer in dem ihm gewidmeten kurzen Kapitel ist. Vieles exemplifiziert und veranschaulicht *Finzel* am Beispiel „seines“ Kammerbezirks. Einem Rezensenten, der quasi von Berufs wegen von der besonderen Nützlichkeit von Rechtstatsachen für den rechtspolitischen Diskurs überzeugt ist, gefällt es schließlich auch, dass *Finzel* immer wieder empirische Erkenntnisse in seine Darstellung einfließen lässt.

4 Zum Rügeverfahren nach §§ 74, 74a BRAO gibt es, wenn der Rezensent den Überblick nicht verloren hat, bislang keine monographische Untersuchung. Umso interessanter ist es daher, dass *Adrian Böllingen* eine von *Grunewald* in Köln betreute Dissertation zum *Rügeverfahren der Wirtschaftsprüfer* verfasst hat. Diese Thematik bietet – zugegebe-



Das Rügeverfahren der Wirtschaftsprüfer

Adrian Böllingen,  
Verlag Dr. Kovac,  
Hamburg 2011,  
268 S.,  
ISBN 978-3-8300-5437-5,  
85 EUR.

nermaßen – für eine vertiefte Befassung mehr Stoff als §§ 74, 74a BRAO, haben sich die §§ 63, 63a WPO doch durch zwischenzeitliche Rechtsentwicklungen deutlich von den früher praktisch identischen Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts entfernt – weniger in ihrem isolierten Gehalt als aufgrund ihrer Einbindung in das stark ausdifferenzierte System der Aufsicht über Abschlussprüfer. Anlass der Untersuchung ist für den Verfasser die Ergänzung des Rügeverfahrens der WPO durch die 6. und 7. WPO-Novelle. Durch diese wurden seit 2004 unter anderem eine berufsstandsunabhängige Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) durch die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) sowie eine Nachschaubefugnis zu Gunsten der WPK in den Geschäftsräumen der Berufsangehörigen auch im Rahmen von verdachtsunabhängigen Sonderuntersuchungen geschaffen. *Böllingen* skizziert nach einer ausführlichen Einleitung zum System des Berufsrechts auf rund 100 Seiten das Rügeverfahren als solches. Hier legt er besondere Schwerpunkte auf die zuletzt erfolgten Umgestaltungen, insbesondere auf das Betretungsrecht und die Nachschaubefugnis gemäß § 62 Abs. 4, 5 WPO sowie auf das Zusammenwirken zwischen WPK und APAK. Die Untersuchung steuert sodann auf ihren interessantesten Teil zu, nämlich auf die auf rund 40 Seiten erfolgende Prüfung, ob

das neue ausgestaltete Rügeverfahren mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Der Verfasser kritisiert, dass die Reform der Berufsaufsicht zu einem Gewaltenkonglomerat zu Gunsten der WPK geführt habe, in dessen Rahmen von der Kammer sowohl rechtsetzende und rechtsausführende als auch rechtsprechende Gewalt ausgeübt werde. Für bedenklich hält er dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die WPK (anders als eine RAK) die Rüge mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € verknüpfen kann und hierbei zugleich einen erheblichen Grad persönlicher Vorwerfbarkeit beim Betroffenen feststellt. Für störend hält es *Böllingen* insbesondere, dass das Verfahren bis zur Erteilung der Rüge selbst kaum normiert, für den Betroffenen dadurch intransparent ist und effektiver Rechtsschutz praktisch erst im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung durch die Berufsgerichte möglich wird.

5 Aufgrund der Behandlung eines das Berufsrecht aller Freien Berufe mit eigener Berufsgerichtsbarkeit gleichermaßen betreffenden Themas findet in dieser Bücherschau auch das Werk *Der berufsrechtliche Überhang: Die straf- und berufsrechtliche Doppelsanktion bei Ärzten* von *Jens Reiermann* kurze Erwähnung. Aus Sicht des anwaltlichen Berufsrechts hat sich vor einigen Jahren *Wagner* mit der Thematik befasst



Der berufsrechtliche Überhang: Die straf- und berufsrechtliche Doppelsanktion bei Ärzten

Jens Reiermann,  
PJV,  
Halle 2011,  
244 S.,  
ISBN 978-3-941226-19-7,  
48 EUR.

(vgl. Bücherschau AnwBl 2006, 348, 349). Dessen Überlegungen zieht der Verfasser nicht heran, er konzentriert sich vielmehr auf das medizinrechtliche Schrifttum. Die Kernproblematik ist hier wie dort dieselbe: Inwieweit kann ein Fehlverhalten eines Freiberuflers, das eine strafrechtliche Sanktion auslöst, zu einer zusätzlichen berufsrechtlichen Sanktion führen? Angesprochen ist ein verfassungsrechtliches Problem, nämlich das aus Art. 103 Abs. 3 GG abzuleitende Verbot der Doppelbestrafung. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt, dies folgt aus den Besonderheiten des ärztlichen Berufsrechts, in einer Sichtung und Systematisierung der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen und der darauf aufbauenden Kasuistik auf Länderebene. Für das anwaltliche Berufsrecht sind die Erkenntnisse interessant, weil sie Auswirkungen der Detailgenauigkeit von Regelungen zum berufsrechtlichen Überhang auf die Rechtsprechungspraxis verdeutlichen: Je genauer die Voraussetzungen gesetzlich bestimmt sind, desto seltener kommt es nach der Untersuchung von *Reiermann* im Ergebnis zu Doppelsanktionen.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan-Instituts.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.